

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:

Anlage XII – Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Sotorasib (Lungenkarzinom, nicht-kleinzelliges, KRAS G12C-Mutation, ≥ 1 Vortherapie)

Vom 4. August 2022

Inhalt

1.	Rechts	grundlage	2
2.	Eckpui	nkte der Entscheidung	2
2.1		nutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen ichstherapie	3
	2.1.1	Zugelassenes Anwendungsgebiet von Sotorasib (Lumykras) gemäß Fachinformation	3
	2.1.2	Zweckmäßige Vergleichstherapie	3
	2.1.3	Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens	10
	2.1.4	Befristung der Geltungsdauer des Beschlusses	12
	2.1.5	Kurzfassung der Bewertung	13
2.2		der Patientinnen und Patienten bzw. Abgrenzung der für die Behandlun kommenden Patientengruppen	_
2.3	Anford	lerungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung	16
2.4	Therap	piekosten	16
3.	Bürokı	ratiekostenermittlung	27
4.	Verfah	rensablauf	27

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35a Absatz 1 SGB V bewertet der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) den Nutzen von erstattungsfähigen Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen. Hierzu gehört insbesondere die Bewertung des Zusatznutzens und seiner therapeutischen Bedeutung. Die Nutzenbewertung erfolgt aufgrund von Nachweisen des pharmazeutischen Unternehmers, die er einschließlich aller von ihm durchgeführten oder in Auftrag gegebenen klinischen Prüfungen spätestens zum Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens als auch der Zulassung neuer Anwendungsgebiete des Arzneimittels an den G-BA elektronisch zu übermitteln hat, und die insbesondere die folgenden Angaben enthalten müssen:

- 1. zugelassene Anwendungsgebiete,
- 2. medizinischer Nutzen,
- 3. medizinischer Zusatznutzen im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie,
- 4. Anzahl der Patienten und Patientengruppen, für die ein therapeutisch bedeutsamer Zusatznutzen besteht,
- 5. Kosten der Therapie für die gesetzliche Krankenversicherung,
- 6. Anforderung an eine qualitätsgesicherte Anwendung.

Der G-BA kann das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit der Nutzenbewertung beauftragen. Die Bewertung ist nach § 35a Absatz 2 SGB V innerhalb von drei Monaten nach dem maßgeblichen Zeitpunkt für die Einreichung der Nachweise abzuschließen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach § 35a Absatz 3 SGB V beschließt der G-BA über die Nutzenbewertung innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung. Der Beschluss ist im Internet zu veröffentlichen und ist Teil der Arzneimittel-Richtlinie.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Maßgeblicher Zeitpunkt gemäß 5. Kapitel § 8 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) für das erstmalige Inverkehrbringen des Wirkstoffs Sotorasib ist der 15. Februar 2022. Der pharmazeutische Unternehmer hat gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 1 der Arzneimittel-Nutzenbewertungsverordnung (AM-NutzenV) i.V.m. 5. Kapitel § 8 Absatz 1 Nummer 1 VerfO am 14. Februar 2022 das abschließende Dossier beim G-BA eingereicht.

Der G-BA hat das IQWiG mit der Bewertung des Dossiers beauftragt. Die Nutzenbewertung wurde am 16. Mai 2022 auf den Internetseiten des G-BA (www.g-ba.de) veröffentlicht und damit das schriftliche Stellungnahmeverfahren eingeleitet. Es wurde darüber hinaus eine mündliche Anhörung durchgeführt.

Der G-BA hat seine Entscheidung zu der Frage, ob ein Zusatznutzen von Sotorasib gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie festgestellt werden kann, auf der Basis des Dossiers des pharmazeutischen Unternehmers, der vom IQWiG erstellten Dossierbewertung und der

hierzu im schriftlichen und mündlichen Anhörungsverfahren vorgetragenen Stellungnahmen getroffen. Um das Ausmaß des Zusatznutzens zu bestimmen, hat der G-BA die Daten, die die Feststellung eines Zusatznutzens rechtfertigen, nach Maßgabe der in 5. Kapitel § 5 Absatz 7 VerfO festgelegten Kriterien im Hinblick auf ihre therapeutische Relevanz (qualitativ) bewertet. Auf die vom IQWiG vorgeschlagene Methodik gemäß den Allgemeinen Methoden¹ wurde in der Nutzenbewertung von Sotorasib nicht abgestellt.

Ausgehend hiervon ist der G-BA, unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der mündlichen Anhörung, zu folgender Bewertung gelangt:

2.1 Zusatznutzen des Arzneimittels im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie

2.1.1 Zugelassenes Anwendungsgebiet von Sotorasib (Lumykras) gemäß Fachinformation

Lumykras wird als Monotherapie angewendet für die Behandlung von Erwachsenen mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC, non-small cell lung cancer) mit KRAS G12C-Mutation, bei denen nach mindestens einer vorherigen systemischen Therapie eine Progression festgestellt wurde.

Anwendungsgebiet des Beschlusses (Beschluss vom 04.08.2022):

siehe zugelassenes Anwendungsgebiet

2.1.2 Zweckmäßige Vergleichstherapie

Die zweckmäßige Vergleichstherapie wurde wie folgt bestimmt:

a) <u>Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper als Monotherapie</u>

Zweckmäßige Vergleichstherapie für Sotorasib:

 Cisplatin in Kombination mit einem Drittgenerationszytostatikum (Vinorelbin oder Gemcitabin oder Docetaxel oder Paclitaxel oder Pemetrexed (außer bei überwiegend plattenepithelialer Histologie))

oder

 Carboplatin in Kombination mit einem Drittgenerationszytostatikum (Vinorelbin oder Gemcitabin oder Docetaxel oder Paclitaxel oder Pemetrexed (außer bei überwiegend plattenepithelialer Histologie)) vgl. Anlage VI zum Abschnitt K der Arzneimittel-Richtlinie

oder

Carboplatin in Kombination mit nab-Paclitaxel

oder

¹ Allgemeine Methoden, Version 6.1 vom 24.01.2022. Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Köln.

- Monotherapie mit Gemcitabin oder Vinorelbin (nur für Patientinnen und Patienten mit ECOG-Performance-Status 2 als Alternative zur Platin-basierten Kombinationsbehandlung)
- b) <u>Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS</u> p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einer zytotoxischen Chemotherapie

Zweckmäßige Vergleichstherapie für Sotorasib:

Docetaxel (nur f
ür Patientinnen und Patienten mit PD-L1 negativen Tumoren)

oder

 Pemetrexed (nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 negativen Tumoren und außer bei überwiegend plattenepithelialer Histologie)

oder

Nivolumab

oder

 Pembrolizumab (nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 exprimierenden Tumoren (PD-L1-Expression ≥ 1 % der Tumorzellen))

oder

Atezolizumab

oder

- Docetaxel in Kombination mit Nintedanib (nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 negativen Tumoren und Adenokarzinom-Histologie)
- c) Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie

Zweckmäßige Vergleichstherapie für Sotorasib:

Patientenindividuelle Therapie unter Berücksichtigung der Vortherapie und Histologie unter Auswahl von Afatinib, Pemetrexed, Erlotinib, Docetaxel, Docetaxel in Kombination mit Ramucirumab, Docetaxel in Kombination mit Nintedanib und Vinorelbin.

Kriterien nach 5. Kapitel § 6 der Verfahrensordnung des G-BA:

Die zweckmäßige Vergleichstherapie muss eine nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zweckmäßige Therapie im Anwendungsgebiet sein (§ 12 SGB V), vorzugsweise eine Therapie, für die Endpunktstudien vorliegen und die sich in der praktischen Anwendung bewährt hat, soweit nicht Richtlinien nach § 92 Abs. 1 SGB V oder das Wirtschaftlichkeitsgebot dagegensprechen.

Bei der Bestimmung der zweckmäßigen Vergleichstherapie sind nach 5. Kapitel § 6 Abs. 3 VerfO insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- 1. Sofern als Vergleichstherapie eine Arzneimittelanwendung in Betracht kommt, muss das Arzneimittel grundsätzlich eine Zulassung für das Anwendungsgebiet haben.
- 2. Sofern als Vergleichstherapie eine nicht-medikamentöse Behandlung in Betracht kommt, muss diese im Rahmen der GKV erbringbar sein.
- 3. Als Vergleichstherapie sollen bevorzugt Arzneimittelanwendungen oder nichtmedikamentöse Behandlungen herangezogen werden, deren patientenrelevanter Nutzen durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bereits festgestellt ist.
- 4. Die Vergleichstherapie soll nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse zur zweckmäßigen Therapie im Anwendungsgebiet gehören.

Begründung auf Basis der Kriterien nach 5. Kapitel § 6 Abs. 3 VerfO:

- zu 1. Bezogen auf den Zulassungsstatus stehen zur Behandlung des fortgeschrittenen NSCLC die Wirkstoffe Cisplatin, Docetaxel, Etoposid, Gemcitabin, Ifosfamid, Mitomycin, nab-Paclitaxel, Paclitaxel, Pemetrexed, Vindesin, Vinorelbin; Afatinib, Alectinib, Amivantamab, Brigatinib, Capmatinib, Ceritinib, Crizotinib, Dabrafenib, Entrectinib, Erlotinib, Gefitinib, Lorlatinib, Nintedanib, Osimertinib, Pralsetinib, Selpercatinib, Tepotinib, Trametinib, Atezolizumab, Bevacizumab, Durvalumab, Nivolumab, Pembrolizumab und Ramucirumab zur Verfügung.
 - Neben Sotorasib gibt es bislang keine weiteren zugelassenen Arzneimitteltherapien, die laut Zulassung explizit bei Erwachsenen mit einer KRAS p.G12C-Mutation angewandt werden.
- zu 2. Für das vorliegende Anwendungsgebiet wird davon ausgegangen, dass die Patientinnen und Patienten keine Indikation zur definitiven Lokaltherapie haben. Eine nichtmedikamentöse Behandlung kommt im vorliegenden Anwendungsgebiet daher nicht in Betracht.
- zu 3. Für das fortgeschrittene NSCLC liegen Beschlüsse des G-BA über die Nutzenbewertung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen nach § 35a SGB V zu den Wirkstoffen Afatinib, Alectinib, Amivantamab, Atezolizumab, Brigatinib, Ceritinib, Crizotinib, Dabrafenib, Durvalumab, Entrectinib, Lorlatinib, Necitumumab, Nintedanib, Nivolumab, Osimertinib, Pembrolizumab, Pralsetinib, Ramucirumab, Selpercatinib und Trametinib vor.
 - Anlage VI zum Abschnitt K der Arzneimittel-Richtlinie Verordnungsfähigkeit von zugelassenen Arzneimitteln in nicht zugelassenen Anwendungsgebieten (Off-Label-Use): Carboplatin-haltige Arzneimittel bei fortgeschrittenem nicht-kleinzelligem Bronchialkarzinom (NSCLC) Kombinationstherapie
- zu 4. Der allgemein anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse wurde durch eine systematische Recherche nach Leitlinien sowie Übersichtsarbeiten zu klinischen Studien in der vorliegenden Indikation abgebildet und ist in der "Recherche und Synopse der Evidenz zur Bestimmung der zweckmäßigen Vergleichstherapie nach § 35a SGB V" dargestellt.

Zu Fragen der Vergleichstherapie in der vorliegenden Indikation wurden zudem, gemäß § 35a Abs. 7 SGB V, die wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften und die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) schriftlich beteiligt.

Unter den unter Ziffer 1. aufgeführten, zugelassenen Wirkstoffen werden unter Berücksichtigung der Evidenz zum therapeutischen Nutzen, der Leitlinienempfehlungen und der Versorgungsrealität nur bestimmte Wirkstoffe in die zweckmäßige Vergleichstherapie aufgenommen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass für die Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Therapie mit Sotorasib keine andere molekular stratifizierte Therapie (gerichtet gegen ALK, BRAF, EGFR, Exon-20, METex14, RET oder ROS1) in Betracht kommt. Es ist festzustellen, dass für die Behandlung des NSCLC in Bezug auf die KRAS p.G12C-Mutation keine höherwertige Evidenz vorliegt. Bislang gibt es neben Sotorasib keine weiteren zugelassenen Arzneimitteltherapien, die laut Zulassung explizit bei Vorliegen einer KRAS p.G12C-Mutation angewandt werden. Laut beteiligter Fachgesellschaften und laut European Public Assessment Report (EPAR) entsprechen die Behandlungsstandards denen des metastasierten nicht-kleinzelligen Lungenkarzinoms ohne gezielt behandelbare onkogene Treibermutationen.

Für das vorliegende Anwendungsgebiet wird ferner davon ausgegangen, dass die Patienten für eine aktive, antineoplastische Therapie grundsätzlich in Frage kommen, weshalb Best-Supportive-Care vorliegend nicht als zweckmäßige Vergleichstherapie in Betracht kommt.

In der Zweitlinienbehandlung wird in Abhängigkeit der Erstlinientherapie zwischen a) Erwachsenen mit einer PD-1/PD-L1-Antikörper-Monotherapie-Vorbehandlung, b) Erwachsenen mit einer zytotoxischen Chemotherapie-Vorbehandlung und c) nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie als Vorbehandlung unterschieden.

a) Nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper als Monotherapie

In den Leitlinien, deren Empfehlungen die Erstlinientherapie mit Immun-Checkpoint-Inhibitor (ICI) bereits umfassen, wird für diese Patientengruppe in der 2. Linie ebenfalls eine zytotoxische Chemotherapie empfohlen, wobei insgesamt der platinhaltigen Chemotherapie der höchste Stellenwert beigemessen wird. Diesbezüglich stellt die platinbasierte (Cisplatin oder Carboplatin) Kombinationschemotherapie mit einem Drittgenerationszytostatikum (Vinorelbin, Gemcitabin, Docetaxel, Paclitaxel oder Pemetrexed) den bisherigen und aktuellen Therapiestandard dar. Aus der vorliegenden Evidenz lässt sich nicht ableiten, dass eine Kombination im therapeutischen Nutzen eindeutig unter- bzw. überlegen ist.

Carboplatin ist im Gegensatz zu Cisplatin nicht für die Behandlung des NSCLC zugelassen, kann jedoch im "Off-Label-Use" verordnet werden (siehe Anlage VI zum Abschnitt K der Arzneimittel-Richtlinie), wobei sich die Auswahl der Platin-Komponente (Carboplatin oder Cisplatin) im jeweiligen Fall am unterschiedlichen Toxizitätsprofil der

beiden Substanzen und an den bestehenden Komorbiditäten der Patientinnen und Patienten orientieren sollte; vgl. Anlage VI zum Abschnitt K der Arzneimittel-Richtlinie.

Die Carboplatin-Kombination mit Nab-Paclitaxel ist für die Behandlung des NSCLC zugelassen und wird in den Leitlinien ebenfalls empfohlen.

Die Frage, inwieweit eine platinbasierte Kombinationschemotherapie auch bei Patientinnen und Patienten mit ECOG-Performance Status 2 in Betracht gezogen werden sollte, wird in den vorliegenden Leitlinien nicht eindeutig beantwortet. Insbesondere für Patientinnen und Patienten mit reduziertem Allgemeinzustand ist jedoch das Toxizitätsprofil einer platinbasierten Kombinations-chemotherapie gegenüber dem zu erwartenden Nutzen unter Berücksichtigung patientenindividuellen Kriterien abzuwägen. Alternativ kommt für Patientinnen und Patienten mit ECOG-Performance Status 2 eine Monochemotherapie mit Gemcitabin oder Vinorelbin in Betracht, die für diese Patientengruppe, neben der platinbasierten Kombinationschemotherapie, als zweckmäßig angesehen wird.

Hinsichtlich der zugelassenen Anwendungsgebiete von Pemetrexed, Gemcitabin und nab-Paclitaxel wird die Anwendung eines PD-1/ PD-L1-Inhibitors in der Vortherapie in Bezug auf die Zulassung der Arzneimittel nicht als eine zu berücksichtigende Therapielinie interpretiert.

In der Gesamtschau werden vom G-BA für diese Patientengruppe Cisplatin in Kombination mit einem Drittgenerationszytostatikum, Carboplatin in Kombination mit einem Drittgenerationszytostatikum, Carboplatin in Kombination mit nab-Paclitaxel und eine Monotherapie mit Gemcitabin oder Vinorelbin als gleichermaßen zweckmäßige Vergleichstherapien bestimmt. Der Zusatznutzen kann gegenüber einer der genannten Therapieoptionen nachgewiesen werden.

b) Nach Erstlinientherapie mit einer zytotoxischen Chemotherapie

Für Patientinnen und Patienten mit NSCLC, bei denen nach einer Erstlinienchemotherapie eine weitere antineoplastische Therapie angezeigt ist, stehen auf Basis der vorliegenden Evidenz mit den zytotoxischen Chemotherapeutika Docetaxel und Pemetrexed, jeweils als Monotherapie, Docetaxel in Kombination mit Nintedanib sowie den ICI Nivolumab, Pembrolizumab und Atezolizumab, mehrere Therapieoptionen, teilweise nur unter bestimmten Voraussetzungen, zur Verfügung.

Mit Docetaxel und Pemetrexed, jeweils als Monotherapie, liegen zwei etablierte Chemotherapeutika für die Zweitlinien-Chemotherapie vor, wobei Pemetrexed bei überwiegend plattenepithelialer Histologie nicht angezeigt ist. Für die Kombination aus Docetaxel und Nintedanib, die bei Adenokarzinom-Histologie angezeigt ist, wurde in der Nutzenbewertung gegenüber einer Docetaxel-Monotherapie ein Hinweis auf einen geringen Zusatznutzen festgestellt (Beschluss vom 18. Juni 2015). In den Leitlinien wird Docetaxel in Kombination mit Nintedanib neben den anderen Chemotherapie-Optionen empfohlen, jedoch gegenüber diesen nicht regelhaft präferiert. Auf Basis der vorliegenden Evidenz und entsprechender Therapieempfehlungen in Leitlinien werden Docetaxel und Pemetrexed, jeweils als Monotherapie, sowie Docetaxel in Kombination

mit Nintedanib, vorbehaltlich der Tumorhistologie und des unterschiedlichen Nebenwirkungsprofils, als therapeutisch vergleichbar angesehen.

Für Nivolumab zur Behandlung von Erwachsenen nach vorheriger Chemotherapie und mit plattenepithelialer Tumorhistologie wurde in der Nutzenbewertung gegenüber Docetaxel ein Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen festgestellt (Beschluss vom 4. Februar 2016). Für Nivolumab zur Behandlung von Erwachsenen nach vorheriger Chemotherapie und mit nicht-plattenepithelialer Tumorhistologie wurde in der Nutzenbewertung gegenüber Docetaxel ebenfalls ein Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen festgestellt (Beschluss vom 20. Oktober 2016).

Für Pembrolizumab sowie Atezolizumab, eingesetzt nach vorheriger Chemotherapie, wurde in der Nutzenbewertung jeweils gegenüber Docetaxel ebenfalls ein Hinweis auf einen beträchtlichen Zusatznutzen festgestellt (Pembrolizumab: Beschluss vom 2. Februar 2017, Atezolizumab: Beschluss vom 16. März 2018). Dabei ist Pembrolizumab laut Zulassung im vorliegenden Anwendungsgebiet ausschließlich für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 exprimierenden Tumoren (TPS ≥ 1 %) angezeigt.

Nivolumab, Pembrolizumab und Atezolizumab führen jeweils im Vergleich mit Docetaxel zu einer signifikanten Verlängerung im Gesamtüberleben und zudem zu einer bedeutsamen Verringerung von Nebenwirkungen. Dementsprechend werden in den Leitlinien die Immuncheckpoint-Inhibitoren gegenüber den zytotoxischen Chemotherapeutika regelhaft präferiert. Allerdings stellen PD-L1 negative Tumoren eine grundsätzliche Ausnahme dar. In diesen Fällen geht aus den Leitlinien überwiegend keine Empfehlung für eine regelhafte Präferenz der Immuncheckpoint-Inhibitoren gegenüber der zytotoxischen Chemotherapie hervor. Daher werden bei PD-L1 negativen Tumoren auch alternativ zytotoxische Chemotherapeutika als zweckmäßige Vergleichstherapie zu den Immuncheckpoint-Inhibitoren bestimmt.

Für Ramucirumab in Kombination mit Docetaxel zeigte sich in der Nutzenbewertung gegenüber Docetaxel kein Zusatznutzen (Beschluss vom 1. September 2016). Ebenfalls zeigte sich in der Nutzenbewertung von Afatinib gegenüber Docetaxel kein Zusatznutzen (Beschluss vom 20. Oktober 2016). Unter Berücksichtigung dessen, dass in der vorliegenden Indikation nutzenbewertete Arzneimitteltherapien mit einem Zusatznutzen vorhanden sind, werden die Behandlungsoptionen Ramucirumab in Kombination mit Docetaxel sowie Afatinib, für die jeweils kein Zusatznutzen festgestellt werden konnte, nicht als eine zweckmäßige Vergleichstherapie in Betracht gezogen.

In der Gesamtschau werden vom G-BA für diese Patientengruppe Docetaxel, Pemetrexed, Nivolumab, Pembrolizumab, Atezolizumab und Docetaxel in Kombination mit Nintedanib als gleichermaßen zweckmäßige Vergleichstherapien bestimmt. Der Zusatznutzen kann gegenüber einer der genannten Therapieoptionen nachgewiesen werden.

c) Nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie

Von der im vorliegenden Fall adressierten Therapiesituation können Patientinnen und Patienten umfasst sein, die entweder im Rahmen einer Erstlinientherapie bereits eine platinhaltige Chemotherapie in Kombination mit einer PD-1/PD-L1-Antikörper-Therapie erhalten haben oder eine platinhaltige Chemotherapie und eine PD-1/PD-L1-Antikörper-Therapie sequentiell in Erst- und Zweitlinie erhalten haben (unabhängig davon, welche der Therapien zuerst eingesetzt wurde).

Für die erstgenannte Option der platinhaltigen Chemotherapie in Kombination mit einer PD-1/PD-L1-Antikörper-Therapie gilt, dass es sich dabei um eine recht neue Behandlungsoption des fortgeschrittenen und metastasierten NSCLC handelt. Sowohl für die Therapiesituation nach platinhaltiger Chemotherapie in Kombination mit einer PD-1/PD-L1-Antikörper-Therapie als auch für die weitere Behandlung nach sequentieller Therapie mit einer platinhaltigen Chemotherapie und einer PD-1/PD-L1-Antikörper-Therapie in Erst- und Zweitlinie liegt keine höherwertige Evidenz auf Basis klinischer Studien vor.

Für Patientinnen und Patienten im vorliegenden Anwendungsgebiet kommt gemäß Leitlinien eine antineoplastische Folgetherapie infrage unter Berücksichtigung der Vortherapie und Tumorhistologie, wobei als Therapieoptionen Docetaxel, Pemetrexed, Docetaxel in Kombination mit Ramucirumab oder Nintedanib, Erlotinib und Afatinib genannt werden.

Die Empfehlung einer weiteren Therapie mit einem (anderen) PD-1/PD-L1-Antikörper geht aus der vorliegenden Evidenz dabei nicht hervor.

Für die Kombination aus Docetaxel und Nintedanib, die bei Adenokarzinom-Histologie angezeigt ist, wurde in der Nutzenbewertung gegenüber einer Docetaxel-Monotherapie ein Hinweis auf einen geringen Zusatznutzen festgestellt (Beschluss vom 18. Juni 2015).

Für Ramucirumab in Kombination mit Docetaxel zeigte sich in der Nutzenbewertung gegenüber Docetaxel kein Zusatznutzen (Beschluss vom 1. September 2016). Für Afatinib zur Behandlung von Erwachsenen mit Plattenepithel-Histologie zeigte sich in der Nutzenbewertung gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie Docetaxel kein Zusatznutzen (Beschluss vom 20. Oktober 2016). Hinsichtlich der vorgenannten Nutzenbewertungen ist allerdings zu beachten, dass diesen die Therapiesituation einer Zweitlinientherapie nach vorausgegangener platinhaltiger Chemotherapie und somit eine von der vorliegenden Therapiesituation in Bezug auf die Vortherapie abweichende Indikation zugrunde lag.

Insgesamt wird vom G-BA in Anbetracht der für die vorliegende Therapiesituation limitierten Evidenz als zweckmäßige Vergleichstherapie eine patientenindividuelle Therapie unter Berücksichtigung der Vortherapie und Histologie unter Auswahl von Afatinib, Pemetrexed, Erlotinib, Docetaxel, Docetaxel in Kombination mit Ramucirumab und Docetaxel in Kombination mit Nintedanib sowie Vinorelbin bestimmt.

Die bestimmte zweckmäßige Vergleichstherapie umfasst eine Auswahl verschiedener Wirkstoffe und Wirkstoffkombinationen, die nach Zulassungsstatus der Arzneimittel

und den Empfehlungen in den Leitlinien für das vorliegende Anwendungsgebiet in Betracht kommen.

Die hierzu in der Anlage XII getroffenen Feststellungen schränken den zur Erfüllung des ärztlichen Behandlungsauftrags erforderlichen Behandlungsspielraum nicht ein.

2.1.3 Ausmaß und Wahrscheinlichkeit des Zusatznutzens

Zusammenfassend wird der Zusatznutzen von Sotorasib wie folgt bewertet:

a) <u>Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper als Monotherapie</u>

Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

- b) <u>Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einer zytotoxischen Chemotherapie</u>
 Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.
- c) <u>Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie</u>

Ein Zusatznutzen ist nicht belegt.

Begründung:

Datenbasis

Studie CodeBreak 100

Für die Bewertung des Zusatznutzens von Sotorasib legt der pharmazeutische Unternehmer Ergebnisse der noch laufenden offenen, nicht kontrollierten, multizentrische Studie CodeBreak 100 der Phase I und II vor. Die Studie wird in Asien, Amerika, Australien und Europa durchgeführt.

In die Studie wurden erwachsene Patientinnen und Patienten mit lokal fortgeschrittenen oder metastasierten soliden Tumoren mit molekular diagnostizierter KRAS p.G12C-Mutation eingeschlossen. Für die vorliegende Nutzenbewertung wird die Phase II der Studie CodeBreak 100 betrachtet. Hierfür wurden Patientinnen und Patienten mit NSCLC und KRAS p.G12C-Mutation eingeschlossen, die nach einer Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und/oder einer platinhaltigen Kombinationschemotherapie sowie einer zielgerichteten Therapie onkogener Treibermutationen eine Krankheitsprogression aufwiesen. Als weitere Einschlusskriterien sollten Patientinnen und Patienten außerdem nicht mehr als 3 vorangegangene Therapielinien erhalten haben und einen Allgemeinzustand nach Eastern Cooperative Oncology Group Performance Status (ECOG-PS) ≤ 1 aufweisen.

Die Behandlung mit Sotorasib entsprach den Vorgaben der Fachinformation. Die Behandlung mit Studienmedikation wurde bis zum Fortschreiten der Erkrankung gemäß Response Criteria In Solid Tumors (RECIST)-Kriterien Version 1.1 Krankheitsprogression ohne Erfüllung der RECIST-Kriterien begleitet von Verschlechterung der Symptome oder des Allgemeinzustandes der Patientinnen und Patienten fortgesetzt. Andere Gründe konnten ebenfalls zur Beendigung der Behandlung führen. bestimmten Bedingungen konnte eine Therapie Unter Krankheitsprogression fortgesetzt werden.

Primärer Endpunkt der Studie war die objektive Ansprechrate. Weitere Endpunkte umfassten das Gesamtüberleben und karzinom-spezifische Symptome. Darüber hinaus wurden Endpunkte der Kategorien gesundheitsbezogene Lebensqualität und Nebenwirkungen erhoben.

In der Studie CodeBreak 100 liegen bisher folgende Datenschnitte vor: 1. Datenschnitt vom 01.09.2020 als präspezifizierte primäre Analyse; 2. Datenschnitt: 01.12.2020 als angeforderter Datenschnitt der US-amerikanischen Zulassungsbehörde, weitere Datenschnitte vom 15.03.2021 und 20.06.2021. Für die Nutzenbewertung legt der pharmazeutische Unternehmer Ergebnisse des 1. Datenschnitts zu den Endpunktkategorien Mortalität, Morbidität, gesundheitsbezogene Lebensqualität und Nebenwirkungen dar. Die Ergebnisse des 2. Datenschnitts legt er ergänzend für die Endpunkte Gesamtüberleben, progressionsfreies Überleben und Ansprechen vor.

Im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens legt der pharmazeutische Unternehmer Daten zu den Datenschnitten 15.03.2021 und 20.06.2021 vor.

Registerstudie CRISP KRAS G12C

Auf der Seite der zweckmäßigen Vergleichstherapie zieht der pharmazeutische Unternehmer die Registerstudie CRISP KRAS G12C heran. Diese basiert auf dem laufenden, offenen, nicht interventionellen, prospektiven, klinischen Patientenregister mit über 150 deutschen Zentren. Das Register umfasst erwachsene Patientinnen und Patienten überwiegend mit einer pathologischen Diagnose des NSCLC in Stadium IV oder Stadium IIIB (falls keine kurative Chirurgie oder Radiochemotherapie möglich ist) aber auch andere Stadien des NSCLC sowie Patientinnen und Patienten mit kleinzelligem Lungenkarzinom. Eine Aufnahme der Patientinnen und Patienten in das Register muss bis spätestens 4 Wochen nach Beginn der Erstlinientherapie stattfinden. Der Einschluss in das Register erfolgt seit Dezember 2015. Als Endpunkte werden u. a. das Gesamtüberleben, das progressionsfreie Überleben, das Ansprechen sowie patientenberichtete Daten zur gesundheitsbezogenen Lebensqualität, Depression sowie physisches und psychisches Wohlbefinden untersucht.

In die Registerstudie CRISP KRAS G12C wurden nach Angabe des pharmazeutischen Unternehmers Patientinnen und Patienten mit lokal fortgeschrittenen oder metastasierten NSCLC eingeschlossen, die zum Datenschnitt vom 30.06.2021 bereits seit mindestens 1 Jahr beobachtet wurden, eine KRAS G12C Mutation und einen ECOG-PS 0 oder 1 aufwiesen und mit einer Zweitlinientherapie behandelt wurden (N = 62). Für den deskriptiven Vergleich mit der Studie CodeBreak 100 legt der pharmazeutische Unternehmer Ergebnisse zu den Endpunkten Gesamtüberleben und progressionsfreies Überleben vor.

Im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens legt der pharmazeutische Unternehmer aktualisierte Auswertungen der *KRAS* G12C Kohorte des CRISP Registers vor.

weitere Datenbanken

Der pharmazeutische Unternehmer ergänzt im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens Auswertungen der Flatiron-Health-Datenbank sowie Daten zur KRAS G12C-Population der RAStik Studie des NGM Registers.

Bewertung

Es handelt sich bei den vom pharmazeutischen Unternehmer vorgelegten Auswertungen um einen deskriptiven Vergleich einzelner Arme aus verschiedenen Studien ohne Adjustierung bezüglich potenziell relevanter Effektmodifikatoren oder prognostischer Faktoren. Dabei liegen nur Auswertungen für den patientenrelevanten Endpunkt Gesamtüberleben vor, sodass eine Abwägung von Nutzen und Schaden im Rahmen der Nutzenbewertung nicht möglich ist. Darüber hinaus sind die Effekte beim Endpunkt Gesamtüberleben nicht groß genug, als dass sie in der vorliegenden Datensituation nicht ausschließlich durch eine systematische Verzerrung zustande kommen könnten. Die vom pharmazeutischen Unternehmer vorgelegte Evidenz wird für die Nutzenbewertung als nicht geeignet bewertet.

Zusätzlich verzichtet der pharmazeutische Unternehmer im Dossier und auch in den im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens vorgelegten Auswertungen auf eine Einteilung in 3 Patientengruppen hinsichtlich der Vortherapie, wie sie vom G-BA festgelegt begründet der pharmazeutische Unternehmer damit, Patientenpopulation aus der Studie CodeBreak 100 auf der Interventionsseite zu > 80% der Patientengruppe c) (nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie) zuzuordnen sei. Auf der Seite des Vergleichsarms nimmt der pharmazeutische Unternehmer keine Aufteilung der Patientenpopulation vor. Basierend auf den Angaben zu Vortherapien aus dem CRISP-Register lässt sich die Patientenpopulation auf der Vergleichsseite, abweichend zur Interventionsseite, nicht der Patientengruppe c) zuordnen. Somit ist diese Patientenpopulation aus der Registerstudie CRISP KRAS G12C als Kontrollgruppe für die Studie CodeBreak 100 ungeeignet. Auch die im Rahmen des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens vorgelegten Auswertungen des CRISP-Registers, der Flatiron-Health-Datenbank sowie des NGM Registers sind wegen einer unklaren Zuordnung zu einer der vom G-BA festgelegten Patientengruppen für einen Vergleich gegenüber der Studie CodeBreak 100 nicht geeignet.

Insgesamt liegen daher keine geeigneten Daten für die Bewertung des Zusatznutzens von Sotorasib im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie vor. Somit ist ein Zusatznutzen nicht belegt.

Sotorasib kann im vorliegenden Anwendungsgebiet für einzelne Patientinnen und Patienten eine relevante Therapieoption darstellen.

2.1.4 Befristung der Geltungsdauer des Beschlusses

Die Befristung der Geltungsdauer des Beschlusses zur Nutzenbewertung von Sotorasib findet ihre Rechtsgrundlage in § 35a Absatz 3 Satz 4 SGB V. Danach kann der G-BA die Geltung des Beschlusses über die Nutzenbewertung eines Arzneimittels befristen. Vorliegend ist die Befristung durch mit dem Sinn und Zweck der Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 1 SGB V in Einklang stehende sachliche Gründe gerechtfertigt.

Der pharmazeutische Unternehmer ist verpflichtet, der EMA weitere klinische Daten über die Unbedenklichkeit und Wirksamkeit von Sotorasib zur Prüfung vorzulegen, die für die Bewertung des Zusatznutzens des Arzneimittels gemäß § 35a SGB V relevant sein können. Die

Befristung ermöglicht eine zeitnahe Einbeziehung der gegenüber der Zulassungsbehörde zu erbringenden Nachweise hinsichtlich Unbedenklichkeit und Wirksamkeit in die Nutzenbewertung des Arzneimittels nach § 35a SGB V.

Bezüglich der zu erbringenden Nachweise fordert die EMA, dass die Ergebnisse der Phase III Studie CodeBreak200 vorgelegt werden, um die Wirksamkeit und Sicherheit von Sotorasib bei der Behandlung von erwachsenen Patientinnen und Patienten mit KRAS-G12C-positivem, fortgeschrittenem NSCLC im Vergleich zur Behandlung mit Docetaxel zu bestätigen. Der Studienbericht wird für den 31. März 2023 erwartet.

Die Patientenpopulation der Studie CodeBreak 200 umfasst vorbehandelte Patientinnen und Patienten mit einem metastasierten NSCLC. Somit werden klinische Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit aus der Studie CodeBreak 200 erwartet, die für die Bewertung des Nutzens des Arzneimittels in der Zweit- bzw. Drittlinie relevant sein können. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den Beschluss für die Patientengruppen b) und c) zeitlich zu befristen, bis weitere wissenschaftliche Erkenntnisse für die Bewertung des Zusatznutzens von Sotorasib vorliegen. Die Befristung ermöglicht eine Einbeziehung der erwarteten Ergebnisse aus der Studie CodeBreak 200 in die Nutzenbewertung des Arzneimittels nach § 35a SGB V.

Hierfür wird eine Befristung des Beschlusses bis zum 01. Juli 2023 als angemessen erachtet.

Auflagen der Befristung:

Für die erneute Nutzenbewertung in den Patientengruppen b) und c) nach Fristablauf sollen im Dossier die Ergebnisse aus dem klinischen Studienbericht der Studie CodeBreak 200 zum Gesamtüberleben sowie zu allen weiteren patientenrelevanten Endpunkten, die für den Nachweis eines Zusatznutzens herangezogen werden, vorgelegt werden.

Eine Abänderung der Frist kann grundsätzlich gewährt werden, sofern begründet und nachvollziehbar dargelegt wird, dass der Zeitraum der Befristung nicht ausreichend oder zu lang ist.

Gemäß § 3 Nr. 7 AM-NutzenV i.V.m. 5. Kapitel § 1 Abs. 2 Nr. 6 VerfO beginnt das Verfahren der Nutzenbewertung für das Arzneimittel Sotorasib erneut, wenn die Frist abgelaufen ist. Hierzu hat der pharmazeutische Unternehmer spätestens am Tag des Fristablaufs beim G-BA ein Dossier zum Beleg eines Zusatznutzens von Sotorasib im Verhältnis zur zweckmäßigen Vergleichstherapie einzureichen (§ 4 Abs. 3 Nr. 5 AM-NutzenV i.V.m. 5. Kapitel § 8 Nr. 5 VerfO). Wird das Dossier nicht oder unvollständig eingereicht, kann der G-BA die Feststellung treffen, dass ein Zusatznutzen nicht belegt ist.

Die Möglichkeit, dass eine Nutzenbewertung für das Arzneimittel Sotorasib aus anderen Gründen (vgl. 5. Kapitel § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 VerfO) zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden kann, bleibt hiervon unberührt.

2.1.5 Kurzfassung der Bewertung

Bei der vorliegenden Bewertung handelt es sich um die Nutzenbewertung des neuen Arzneimittels Lumykras mit dem Wirkstoff Sotorasib.

Dieses Arzneimittel wurde unter besonderen Bedingungen zugelassen.

Der Wirkstoff Sotorasib ist zugelassen für die Behandlung von Erwachsenen mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC, non-small cell lung cancer) mit KRAS G12C-Mutation, bei denen nach mindestens einer vorherigen systemischen Therapie eine Progression festgestellt wurde.

In dem zu betrachtenden Anwendungsgebiet wurden 3 Patientengruppen unterschieden und die zweckmäßige Vergleichstherapie wie folgt bestimmt (gekürzte Fassung):

- a) <u>Erwachsene nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper als Monotherapie</u>
 Die zweckmäßige Vergleichstherapie umfasst eine platinbasierte (Cisplatin/Carboplatin)
 Chemotherapie. Für Erwachsene mit einem ECOG-Performance-Status 2 kann alternativ auch eine Monochemotherapie in Betracht kommen.
- b) <u>Erwachsene nach Erstlinientherapie mit einer zytotoxischen Chemotherapie</u>

Die zweckmäßige Vergleichstherapie umfasst verschiedene Chemotherapien ohne Platin (Cisplatin/Carboplatin) sowie die Behandlung mit einem Immuncheckpoint-Inhibitor als Monotherapie.

c) Erwachsene nach Erstlinientherapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie

Die zweckmäßige Vergleichstherapie umfasst mehrere Wirkstoffe als Monotherapie sowie in Kombinationstherapien, die für eine patientenindividuelle Therapieentscheidung unter Berücksichtigung der Vortherapie und Histologie zur Auswahl stehen.

Für die Nutzenwertung wurden vom pharmazeutischen Unternehmer auf der Interventionsseite die Ergebnisse aus der Studie CodeBreak 100 zur Behandlung mit Sotorasib vorgelegt. Auf der Seite der zweckmäßigen Vergleichstherapie zieht der pharmazeutische Unternehmer die Registerstudie CRISP KRAS G12C sowie Auswertungen aus weiteren Registern heran.

Es handelt sich bei den vom pharmazeutischen Unternehmer vorgelegten Auswertungen um einen deskriptiven Vergleich einzelner Arme aus verschiedenen Studien ohne Adjustierung bezüglich potenziell relevanter Effektmodifikatoren oder prognostischer Faktoren. Dabei liegen nur Auswertungen für den Endpunkt Gesamtüberleben vor.

Insgesamt sind die vorgelegten Daten für die Bewertung des Zusatznutzens nicht geeignet, weshalb ein Zusatznutzen von Sotorasib gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie nicht belegt ist.

Sotorasib kann im vorliegenden Anwendungsgebiet für einzelne Patientinnen und Patienten eine relevante Therapieoption darstellen.

Der Beschluss ist für die Patientengruppen b) und c) bis zum 01. Juli 2023 befristet. Es werden klinische Daten zur Wirksamkeit und Sicherheit aus der Studie CodeBreak 200 erwartet.

2.2 Anzahl der Patientinnen und Patienten bzw. Abgrenzung der für die Behandlung infrage kommenden Patientengruppen

Bei den Angaben zur Anzahl der Patientinnen und Patienten handelt es sich um die Zielpopulation in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Für die Anzahl der deutschen Patienten mit Lungenkarzinom wird die prognostizierte Inzidenz für 2021 (60 333 Patientinnen und Patienten) als Grundlage für die Berechnungen herangezogen.

Über folgende Rechenschritte wird diese Patientengruppe auf die Zielpopulation eingegrenzt:

- 1. Der Anteil der Lungenkrebspatientinnen und -patienten mit NSCLC liegt bei 73,6 % bis 83,6 % (44 405 bis 50 439 Patientinnen und Patienten).
- 2. Davon befinden sich 51,8 % bis 61,6 % der Patientinnen und Patienten im Stadium IIIB und IV bei Erstdiagnose (23 002 bis 31 070 Patientinnen und Patienten). Die Anzahl der Patientinnen und Patienten in Stadium I und IIA, die im Jahr 2021 in Stadium IV progredieren beträgt 5 866 bis 8 364 Patientinnen und Patienten. In der Summe beträgt die Anzahl 28 868 bis 39 434 Patientinnen und Patienten im Tumorstadium IIIB und IV.
- 3. Eine Erstlinientherapie wird in 76,9 % bis 96,1 % der Fälle durchgeführt (22 200 bis 37 896 Patientinnen und Patienten).
- 4. Der Anteil der Patientinnen und Patienten mit KRAS-Mutation liegt bei 11 % bis 14 % (2442 bis 5306 Patientinnen und Patienten).
- 5. Davon haben als Erstlinienbehandlung
- 5a. 14,3 % (349 bis 759 Patientinnen und Patienten) eine Monotherapie mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper erhalten,
- 5b. 10,7 % (261 bis 568 Patientinnen und Patienten) eine Chemotherapie erhalten oder
- 5c. 75 % (1831 bis 3979 Patientinnen und Patienten) einen PD-1 / PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie.
- 6. Bezogen auf Schritt Nummer 4 haben 38,7 % bis 45,9 % der Patientinnen und Patienten eine Zweitlinienbehandlung erhalten (635 bis 1379 Patientinnen und Patienten). Davon haben als Erstlinienbehandlung
- 6a. 91 bis 197 Patientinnen und Patienten eine Monotherapie mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper erhalten (Patientenpopulation a),
- 6b. 68 bis 148 Patientinnen und Patienten eine Chemotherapie erhalten (Patientenpopulation b) und
- 6c. 476 bis 1035 Patientinnen und Patienten eine Monotherapie mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper und eine platinhaltige Chemotherapie erhalten.
- 7. Unter Berücksichtigung eines Anteils GKV-versicherter Patienten von 88,3 % ergeben sich aus Schritt 6a-c 561 bis 1218 Patientinnen und Patienten nach einer vorangegangenen Therapie mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper und / oder einer Chemotherapie, davon
- 7a. 80 bis 174 Patientinnen und Patienten mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper als Erstlinienbehandlung (Patientenpopulation a),
- 7b. 60 bis 130 Patientinnen und Patienten mit Chemotherapie als Erstlinienbehandlung (Patientenpopulation b) und

7c. 420 bis 914 Patientinnen und Patienten mit einem PD-1 / PD-L1-Antikörper und platinhaltiger Chemotherapie als Erstlinienbehandlung

Aufgrund von Unsicherheiten bezüglich der Datenlage in der Zielpopulation in Deutschland, sind sowohl eine Über- als auch eine Unterschätzung der Patientenzahlen möglich.

2.3 Anforderungen an eine qualitätsgesicherte Anwendung

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Die europäische Zulassungsbehörde European Medicines Agency (EMA) stellt die Inhalte der Fachinformation zu Lumykras (Wirkstoff: Sotorasib) unter folgendem Link frei zugänglich zur Verfügung (letzter Zugriff: 20. Mai 2022):

https://www.ema.europa.eu/en/documents/product-information/lumykras-epar-product-information de.pdf

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Sotorasib soll nur durch in der Therapie von Patientinnen und Patienten mit nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom erfahrene Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sowie durch Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie oder Fachärztinnen und Fachärzte für Lungenheilkunde und weitere, an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmende Ärztinnen und Ärzte anderer Fachgruppen erfolgen.

Dieses Arzneimittel wurde unter "Besonderen Bedingungen" zugelassen. Das bedeutet, dass weitere Nachweise für den Nutzen des Arzneimittels erwartet werden. Die europäische Zulassungsbehörde European Medicines Agency (EMA) wird neue Informationen zu diesem Arzneimittel mindestens jährlich bewerten und die Fachinformation, falls erforderlich, aktualisieren.

Testung KRAS G12C-Mutation

Das Vorhandensein einer KRAS G12C-Mutation muss vor Beginn der Therapie mittels eines validierten Tests bestätigt werden.

2.4 Therapiekosten

Die Therapiekosten basieren auf den Angaben der Fachinformationen sowie den Angaben der Lauer-Taxe (Stand: 15. Juli 2022).

Behandlungsdauer:

Bezeichnung der Therapie	Behandlungs- modus	Anzahl Behandlungen/ Patientin bzw. Patient/Jahr	Behandlungs- dauer/ Behandlung (Tage)	Behandlungs- tage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr			
Zu bewertendes Arzneimittel							
Sotorasib	1x täglich	365	1	365			

Bezeichnung der Therapie	Behandlungs- modus	Anzahl Behandlungen/ Patientin bzw. Patient/Jahr	Behandlungs- dauer/ Behandlung (Tage)	Behandlungs- tage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr				
Zweckmäßige Vergle	eichstherapie							
a) Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD L1-Antikörper als Monotherapie								
Cisplatin in Kombina Gemcitabin oder Do		-	•	in oder				
Cisplatin	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Gemcitabin	2 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	2	34,8				
Paclitaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Pemetrexed	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Vinorelbin	2 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	2	34,8				
Carboplatin in Komb Gemcitabin oder Do		-	·	elbin oder				
Carboplatin	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Gemcitabin	2 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	2	34,8				
Paclitaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Pemetrexed	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				
Vinorelbin	2 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	2	34,8				
Carboplatin in Komb	ination mit nab-Pa	clitaxel						
Carboplatin	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4				

Bezeichnung der Therapie	Behandlungs- modus	Anzahl Behandlungen/ Patientin bzw. Patient/Jahr	Behandlungs- dauer/ Behandlung (Tage)	Behandlungs- tage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr
nab-Paclitaxel	3 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	3	52,2
Monotherapie mit	Gemcitabin oder Vin	orelbin²		
Gemcitabin	an Tag 1, 8 und 15 eines 28- Tage-Zyklus	13,0	3	39
Vinorelbin	1 x alle 7 Tage	52,1	1	52,1
KRAS p.G12C-N Chemotherapi	it fortgeschrittenem Mutation nach Erstlin e Patientinnen und Pat	nientherapie mit e	iner zytotoxische	en .
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Pemetrexed ³	<u> </u>			
Pemetrexed	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Nivolumab	•			
Nivolumab	1 x pro 14-Tage- Zyklus	26,1	1	26,1
Pembrolizumab ⁴	•			
Pembrolizumab	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
	oder			
	1 x pro 42-Tage- Zyklus	8,7	1	8,7
Atezolizumab				
Atezolizumab	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Docetaxel in Komb	ination mit Nintedan	nib ⁵		•

-

 $^{^2}$ nur für Patientinnen und Patienten mit ECOG-Performance-Status 2 als Alternative zur Platin-basierten Kombinationsbehandlung

³ nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 negativen Tumoren und außer bei überwiegend plattenepithelialer Histologie

⁴ nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 exprimierenden Tumoren, PD-L1-Expression ≥ 1 % der Tumorzellen

⁵ nur für Patientinnen und Patienten mit PD-L1 negativen Tumoren und Adenokarzinom-Histologie

Bezeichnung der Therapie	Behandlungs- modus	Anzahl Behandlungen/ Patientin bzw. Patient/Jahr	Behandlungs- dauer/ Behandlung (Tage)	Behandlungs- tage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Nintedanib 2 x an Tag 2-21 eines 21-Tage-Zyklus		17,4	20	348

c) Erwachsene mit fortgeschrittenem nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC) mit KRAS p.G12C-Mutation nach Erstlinientherapie mit einem PD 1/PD-L1-Antikörper in Kombination mit einer platinhaltigen Chemotherapie oder nach sequenzieller Therapie mit einem PD-1/PD-L1-Antikörper und einer platinhaltigen Chemotherapie

Patientenindividuelle Therapie unter Berücksichtigung der Vortherapie und Histologie unter Auswahl von Afatinib, Pemetrexed, Erlotinib, Docetaxel, Docetaxel in Kombination mit Ramucirumab, Docetaxel in Kombination mit Nintedanib und Vinorelbin

mit Kamucirumab	, Docetaxei ili Kollibii	iation illit Nillteu	anib una vinoreibi	11
Afatinib				
Afatinib	1x täglich	365	1	365
Pemetrexed				
Pemetrexed	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Erlotinib			•	•
Erlotinib	1x täglich	365	1	365
Docetaxel			•	•
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Docetaxel in Komb	bination mit Ramuciru	ımab		
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Ramucirumab	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Docetaxel in Komb	pination mit Nintedan	ib		•
Docetaxel	1 x pro 21-Tage- Zyklus	17,4	1	17,4
Nintedanib	2 x an Tag 2-21 eines 21-Tage- Zyklus	17,4	20	348
Vinorelbin				
Vinorelbin	1 x alle 7 Tage	52,1	1	52,1

Verbrauch:

Für die Kostendarstellung werden nur die Dosierungen des Regelfalls betrachtet. Patientenindividuelle Dosisanpassungen, z.B. aufgrund von Nebenwirkungen oder Komorbiditäten, werden bei der rechnerischen Darstellung der Jahrestherapiekosten nicht berücksichtigt.

Generell bleiben initiale Induktionsschemata für die Kostendarstellung unberücksichtigt, da es sich bei der vorliegenden Indikation um eine chronische Erkrankung mit kontinuierlichem Therapiebedarf handelt und in der Regel nach initialer Titration keine erneute Titration bzw. Dosisanpassung erforderlich ist.

Ist in der Fachinformation keine maximale Therapiedauer angegeben, wird als Behandlungsdauer rechnerisch ein Jahr (365 Tage) angenommen, auch wenn die tatsächliche Therapiedauer patientenindividuell unterschiedlich und/oder durchschnittlich kürzer ist. Für die Berechnung der "Anzahl Behandlungen/Patient bzw. Patient/Jahr", Zeitintervalle zwischen einzelnen Behandlungen und für die maximale Therapiedauer, sofern in der Fachinformation angegeben, wird die Zeiteinheit "Tage" verwendet.

Bei Dosierungen in Abhängigkeit von Körpergewicht (KG) oder Körperoberfläche (KOF) wurden die durchschnittlichen Körpermaße zugrunde gelegt (durchschnittliche Körpergröße: 1,72 m, durchschnittliches Körpergewicht: 77 kg). Hieraus berechnet sich eine Körperoberfläche von 1,90 m² (Berechnung nach Du Bois 1916)⁶

Cisplatin wird je nach Kombinationspartner unterschiedlich dosiert. Den Fachinformationen der Kombinationspartner entsprechend beträgt die Einzeldosis von Cisplatin in Kombination mit Vinorelbin oder Gemcitabin 75 - 100 mg/m², in Kombination mit Docetaxel und Pemetrexed 75 mg/m²und in Kombination mit Paclitaxel 80 mg/m².

Für Carboplatin wird eine Zyklusdauer von 3 Wochen zugrunde gelegt. Für die Anwendung von Carboplatin in der Off-Label-Indikation "Kombinationstherapie bei fortgeschrittenem NSCLC" wird in Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie als Dosierung angegeben: bis 500 mg/m² bzw. AUC 6.0 (Area Under the Curve). Für die Anwendung von Carboplatin in Kombination mit nab-Paclitaxel wird laut Fachinformation ebenfalls auf eine Dosierung von AUC 6.0 abgestellt.

Bezeichnung der Therapie	Dosierung/ Anwendung	Dosis/ Patientin bzw. Patient/ Behand- lungs- tage	Verbrauch nach Wirkstärke/ Behandlungs- tag	Behand- lungstage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr	Jahresdurch- schnitts- verbrauch nach Wirkstärke	
Zu bewertendes Arzneimittel						
Sotorasib	960 mg	960 mg	8 x 120 mg	365	2 920 x 120 mg	
Zweckmäßige Vergleichstherapie						

⁶ Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2018: http://www.gbe-bund.de/

_

Bezeichnung der Therapie	Dosierung/ Anwendung	Dosis/ Patientin bzw. Patient/ Behand- lungs- tage	Verbrauch nach Wirkstärke/ Behandlungs- tag	Behand- lungstage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr	Jahresdurch- schnitts- verbrauch nach Wirkstärke	
			kleinzelligen Lu erapie mit einer			
Cisplatin in Kombin Gemcitabin oder Do		_	•	kum (Vinorelb	in oder	
Cisplatin	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	1 x 100 mg + 1 x 50 mg	17,4	17,4 x 100 mg + 17,4 x 50 mg	
	80 mg/m ² = 152 mg	152 mg	1 x 100 mg + 1 x 50 mg + 1 x 10 mg	17,4	17,4 x 100 mg + 17,4 x 50 mg + 17,4 x 10 mg	
	100 mg/m ² = 190 mg	190 mg	2 x 100 mg	17,4	34,8 x 100 mg	
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg	
Gemcitabin	1 250 mg/m² = 2375 mg	2 375 mg	1 x 2 000 mg x 2 x 200 mg	34,8	34,8 x 2 000 mg + 69,6 x 200 mg	
Paclitaxel	175 mg/m ² = 332,5 mg	332,5 mg	2 x 100 + 1 x 150 mg	17,4	17,4 x 150 mg + 34,8 x 100 mg	
Pemetrexed	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	1 x 1000 mg	17,4	17,4 x 1000 mg	
Vinorelbin	25 mg/m ² = 47,5 mg - 30 mg/m ² = 57 mg	47,5 mg - 57 mg	1 x 50 mg - 1 x 50 mg + 1 x 10 mg	34,8	34,8 x 50 mg - 34,8 x 50 mg + 34,8 x 10 mg	
Carboplatin in Kombination mit einem Drittgenerationszytostatikum (Vinorelbin oder Gemcitabin oder Docetaxel oder Paclitaxel oder Pemetrexed)						
Carboplatin	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	2 x 450 mg + 1 x 50 mg	17,4	34,8 x 450 mg + 17,4 x 50 mg	
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg	
Gemcitabin	1 250 mg/m² = 2375 mg	2 375 mg	1 x 2 000 mg + 2 x 200 mg	34,8	34,8 x 2 000 mg + 69,6 x 200 mg	

Bezeichnung der Therapie	Dosierung/ Anwendung	Dosis/ Patientin bzw. Patient/ Behand- lungs- tage	Verbrauch nach Wirkstärke/ Behandlungs- tag	Behand- lungstage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr	Jahresdurch- schnitts- verbrauch nach Wirkstärke
Paclitaxel	175 mg/m ² = 332,5 mg	332,5 mg	2 x 100 + 1 x 150 mg	17,4	17,4 x 150 mg + 34,8 x 100 mg
Pemetrexed	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	1 x 1000 mg	17,4	17,4 x 1000 mg
Vinorelbin	25 mg/m ² = 47,5 mg - 30 mg/m ² = 57 mg	47,5 mg - 57 mg	1 x 50 mg - 1 x 50 mg + 1 x 10 mg	34,8	34,8 x 50 mg - 34,8 x 50 mg + 34,8 x 10 mg
Carboplatin in Kom	bination mit no	ab-Paclitaxe	1		
Carboplatin	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	2 x 450 mg + 1 x 50 mg	17,4	34,8 x 450 mg + 17,4 x 50 mg
nab-Paclitaxel	100 mg/m ² = 190 mg	190 mg	2 x 100 mg	52,2	104,4 x 100 mg
Monotherapie mit	Gemcitabin ode	er Vinorelbii	n ²		
Gemcitabin	1 000 mg/ m ² = 1 900 mg	1 900 mg	1 x 2 000 mg	39	39 x 2 000 mg
Vinorelbin ²	25 mg/m ² = 47,5 mg - 30 mg/mg ² = 57 mg	47,5 mg – 57 mg	1 x 50 mg - 1 x 50 mg + 1 x 10 mg	52,1	52,1 x 50 mg - 52,1 x 50 mg + 52,1 x 10 mg
b) Erwachsene mi KRAS p.G12C-N Chemotherapie	lutation nach		kleinzelligen Lu erapie mit einer		
Docetaxel (nur für l	Patientinnen ui	nd Patienter	n mit PD-L1 nega	ntiven Tumore	en)
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg
Pemetrexed ³					
Pemetrexed	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	1 x 1000 mg	17,4	17,4 x 1000 mg
Nivolumab					
Nivolumab	240 mg	240 mg	2 x 120 mg	26,1	52,2 x 120 mg
Pembrolizumab ⁴					

Bezeichnung der Therapie	Dosierung/ Anwendung	Dosis/ Patientin bzw. Patient/ Behand- lungs- tage	Verbrauch nach Wirkstärke/ Behandlungs- tag	Behand- lungstage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr	Jahresdurch- schnitts- verbrauch nach Wirkstärke
Pembrolizumab	200 mg	200 mg	2 x 100 mg	17,4	34,8 x 100 mg
	oder				
	400 mg	400 mg	4 x 100 mg	8,7	34,8 x 100 mg
Atezolizumab					
Atezolizumab	1 200 mg	1 200 mg	1 x 1 200 mg	17,4	17,4 x 1 200 mg
Docetaxel in Kombi	nation mit Nin	tedanib⁵			
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg
Nintedanib	200 mg	400 mg	4 x 100 mg	348	1 392 x 100 mg
			kleinzelligen Lu erapie mit einer		
Patientenindividue unter Auswahl von mit Ramucirumab,	Afatinib, Peme	etrexed, Erlo	tinib, Docetaxel	, Docetaxel ir	Kombination
Afatinib					
Afatinib	40 mg	40 mg	1 x 40 mg	365	365 x 40 mg
Pemetrexed					
Pemetrexed	500 mg/m ² = 950 mg	950 mg	1 x 1 000 mg	17,4	17,4 x 1 000 mg
Erlotinib					
Erlotinib	150 mg	150 mg	1 x 150 mg	365	365 x 150 mg
Docetaxel					
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg
Docetaxel in Kombi	nation mit Ran	nucirumab			
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg
Ramucirumab	10 mg/kg = 770 mg	770 mg	1 x 500 mg + 3 x 100 mg	17,4	17,4 x 500 mg + 52,2 x 100 mg
Docetaxel in Kombi	nation mit Nin	tedanib ⁵			

Bezeichnung der Therapie	Dosierung/ Anwendung	Dosis/ Patientin bzw. Patient/ Behand- lungs- tage	Verbrauch nach Wirkstärke/ Behandlungs- tag	Behand- lungstage/ Patientin bzw. Patient/ Jahr	Jahresdurch- schnitts- verbrauch nach Wirkstärke
Docetaxel	75 mg/m ² = 142,5 mg	142,5 mg	2 x 80 mg	17,4	34,8 x 80 mg
Nintedanib	200 mg	400 mg	4 x 100 mg	348	1392 x 100 mg
Vinorelbin					
Vinorelbin	25 mg/m ² = 47,5 mg - 30 mg/m ² = 57 mg	47,5 mg - 57 mg	1 x 50 mg - 1 x 50 mg + 1 x 10 mg	52,1	52,1 x 50 mg - 52,1 x 50 mg + 52,1 x 10 mg

Kosten:

Die Arzneimittelkosten wurden zur besseren Vergleichbarkeit näherungsweise sowohl auf der Basis der Apothekenverkaufspreisebene als auch abzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Rabatte nach § 130 und § 130 a SGB V erhoben. Für die Berechnung der Jahrestherapiekosten wurde zunächst anhand des Verbrauchs die benötigte Anzahl an Packungen nach Wirkstärke ermittelt. Mit der Anzahl an Packungen nach Wirkstärke wurden dann die Arzneimittelkosten auf Basis der Kosten pro Packung, nach Abzug der gesetzlich vorgeschriebenen Rabatte, berechnet.

Kosten der Arzneimittel:

Bezeichnung der Therapie	Packungs- größe	Kosten (Apotheke n-abgabe- preis)	Rabatt § 130 SGB V	Rabatt § 130a SGB V	Kosten nach Abzug ge- setzlich vor- geschriebe- ner Rabatte
Zu bewertendes Arzneimit	tel				
Sotorasib 120 mg	240 FTA	10 547,41 €	1,77€	599,07€	9 946,57 €
Zweckmäßige Vergleichsth	erapie				
Atezolizumab 1200 mg	1 IFK	4 151,65 €	1,77€	233,81 €	3 916,07 €
Afatinib 40 mg	28 FTA	2 515,23 €	1,77€	140,35 €	2 373,11 €
Carboplatin 450 mg	1 IFK	228,21€	1,77€	10,29 €	216,15 €
Carboplatin 50 mg	1 IFK	34,63 €	1,77€	1,11€	31,75 €
Cisplatin 100 mg	1 IFK	76,55 €	1,77€	3,10€	71,68 €
Cisplatin 50 mg	1 IFK	47,67 €	1,77€	1,73 €	44,17 €
Cisplatin 10 mg	1 IFK	17,49 €	1,77€	0,30€	15,42 €
Docetaxel 80 mg	1 IFK	415,86 €	1,77€	19,20€	394,89 €

Bezeichnung der Therapie	Packungs-	Kosten	Rabatt	Rabatt	Kosten nach
	größe	(Apotheke	§ 130	§ 130a	Abzug ge-
		n-abgabe-	SGB V	SGB V	setzlich vor-
		preis)			geschriebe-
					ner Rabatte
Erlotinib 150 mg ⁷	30 FTA	880,24 €	1,77€	68,73 €	809,74 €
Gemcitabin 200 mg	1 IFK	28,81 €	1,77€	0,83€	26,21 €
Gemcitabin 2 000 mg	1 IFK	194,20€	1,77€	8,68€	183,75 €
nab-Paclitaxel 100 mg	1 PIS	429,33 €	1,77€	52,91€	374,65 €
Nintedanib 100 mg	120 WKA	2 761,26 €	1,77€	0,00€	2 759,49 €
Nivolumab 120 mg	1 IFK	1 546,93 €	1,77€	85,05 €	1 460,11 €
Paclitaxel 100 mg	1 IFK	304,03 €	1,77€	13,89 €	288,37 €
Paclitaxel 150 mg	1 IFK	450,83 €	1,77€	20,86 €	428,20€
Pembrolizumab 100 mg	1 IFK	3 035,99 €	1,77€	170,10 €	2 864,12 €
Pemetrexed 1 000 mg	1 IFK	2 239,34 €	1,77€	106,80 €	2 130,77 €
Ramucirumab 500 mg	1 IFK	2 141,31 €	1,77€	119,00€	2 020,54 €
Ramucirumab 100 mg	1 IFK	441,14 €	1,77€	23,80 €	415,57€
Vinorelbin 10 mg	1 IFK	38,87 €	1,77€	1,31€	35,79 €
Vinorelbin 50 mg	1 IFK	152,61€	1,77€	6,71€	144,13 €
Abkürzungen: FTA = Filmtabletten, HKP = Hartkapseln, IFK = Infusionslösungskonzentrat,					

Abkürzungen: FTA = Filmtabletten, HKP = Hartkapseln, IFK = Infusionslösungskonzentrat PIS = Pulver zur Herstellung einer Infusionssuspension; WKA = Weichkapseln

Stand Lauer-Taxe: 15. Juli 2022

Kosten für zusätzlich notwendige GKV-Leistungen:

Es werden nur direkt mit der Anwendung des Arzneimittels unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten berücksichtigt. Sofern bei der Anwendung des zu bewertenden Arzneimittels und der zweckmäßigen Vergleichstherapie entsprechend der Fachinformation regelhaft Unterschiede bei der notwendigen Inanspruchnahme ärztlicher Behandlung oder bei der Verordnung sonstiger Leistungen bestehen, sind die hierfür anfallenden Kosten als Kosten für zusätzlich notwendige GKV-Leistungen zu berücksichtigen.

Ärztliche Behandlungskosten, ärztliche Honorarleistungen, sowie für Routineuntersuchungen (z.B. regelhafte Laborleistungen wie Blutbilduntersuchungen) anfallende Kosten, die nicht über den Rahmen der üblichen Aufwendungen im Verlauf der Behandlung hinausgehen, werden nicht abgebildet.

Nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel, die gemäß Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (sogenannte OTC-Ausnahmeliste) zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig sind, unterliegen nicht der aktuellen Arzneimittel-Preisverordnung. Stattdessen gilt für diese gemäß § 129 Absatz 5aSGB V bei Abgabe eines nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittels bei Abrechnung nach § 300 ein für die Versicherten maßgeblicher Arzneimittelabgabepreis in Höhe des Abgabepreises des pharmazeutischen Unternehmens zuzüglich der Zuschläge nach den §§ 2 und 3 der Arzneimittelpreisverordnung in der am 31. Dezember 2003 gültigen Fassung.

-

⁷ Festbetrag

In der klinischen Praxis ist vor und/oder nach einer Cisplatin-Gabe eine angemessene antiemetische Behandlung etabliert. In der Fachinformation von Cisplatin werden hierzu keine konkretisierenden Angaben gemacht, weshalb die dafür notwendigen Kosten nicht zu beziffern sind.

Art der Leistung	Kosten/ Packung (Apo- theken- abgabe- preis)	Rabatt § 130 SGB V	Rabatt § 130a SGB V	Kosten nach Ab- zug ge- setzlich vorge- schriebe- ner Rabatte	Kosten/ Leis- tung	Be- hand- lungs- tage/ Jahr	Kosten/ Patientin bzw. Patient/ Jahr
Zu bewertendes A	rzneimittel	Sotorasib					
Nicht zutreffend							
Zweckmäßige Ver	gleichsthera	apie					
Cisplatin	106.00.6	5 24 6	0.04.6	04.40.0	0.44.6	47.4	450546
Mannitol 10 % InfLsg., 37,5 g/Tag, 10 x 500 ml INF	106,22€	5,31€	9,81€	91,10€	9,11€	17,4	158,51 €
Natriumchlorid 0,9 % InfLsg.,	22,72€	1,14€	0,69€	20,89€	15,12€	17,4	263,11 € -
3 - 4,4 I/Tag, 10 x 500 ml INF/ 10 x 1 000 ml INF	35,47€	1,77€	1,12 €	32,58€	9,77€	17,4	170,07€
Paclitaxel			•	1			
Dexamethason 20 mg ⁷ , 50 TAB	118,85 €	1,77€	0,00€	117,08 €	2,34 €	17,4	40,74 €
Dimetinden i.v. 1 ml/ 10 kg, 5 x 4 mg ILO	18,86 €	1,77€	1,77€	15,32 €	6,13 €	17,4	106,63 €
Cimetidin 300 mg i.v., 10 IFK x 200 mg	19,77 €	1,77€	0,40 €	17,60€	3,52 €	17,4	61,25
Pemetrexed							
Dexamethason ^{7,} 82 x 4 mg, 100 TAB	79,50€	1,77€	5,40 €	72,33€	1,45 €	52,2	75,69 €
Folsäure	16,70€	0,84 €	2,41€	13,45€	0,14 € -	365	49,09€ -

 $^{^8}$ Zur Reduktion der Häufigkeit und Schwere von Hautreaktionen muss am Tag vor und am Tag der Pemetrexed-Gabe sowie am Tag nach der Behandlung ein Kortikosteroid gegeben werden.

Art der Leistung	Kosten/ Packung	Rabatt § 130	Rabatt § 130a	Kosten nach Ab-	Kosten/ Leis-	Be- hand-	Kosten/ Patientin
	(Apo- theken- abgabe- preis)	SGB V	SGB V	zug ge- setzlich vorge- schriebe- ner Rabatte	tung	lungs- tage/ Jahr	bzw. Patient/ Jahr
350 – 1 000 μg/Tag, 100 TAB					0,27€		98,19€
Vitamin B12 ⁷ 1 000 µg/Tag, alle 3 Zyklen, 10 ILO	7,40 €	0,37€	0,33€	6,70 €	0,67€	5,8	3,89€

Abkürzungen: IFK = Konzentrat zur Herstellung einer Infusionslösung; ILO = Injektions-lösung; INF = Infusionslösung; TAB = Tabletten

Sonstige GKV-Leistungen:

Der Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (§§ 4 und 5 der Arzneimittelpreisverordnung) vom 01.10.2009, die so genannte "Hilfstaxe", wird zur Berechnung der Kosten nicht vollumfänglich herangezogen. Hilfsweise ist der in den Verzeichnisdiensten nach § 131 Abs. 4 SGB V öffentlich zugängliche Apothekenverkaufspreis (AVP) eine für eine standardisierte Berechnung geeignete Grundlage.

Nach der Hilfstaxe in ihrer aktuell gültigen Fassung fallen Zuschläge für die Herstellung bei zytostatikahaltigen parenteralen Zubereitungen von maximal 81 € pro applikationsfertiger Zubereitung, für die Herstellung bei parenteralen Lösungen mit monoklonalen Antikörpern von maximal 71 € pro applikationsfertiger Einheit an. Diese zusätzlichen sonstigen Kosten fallen nicht additiv zur Höhe des Apothekenverkaufspreises an, sondern folgen den Regularien zur Berechnung in der Hilfstaxe. Die Kostendarstellung erfolgt aufgrund des AVP und des maximalen Zuschlages für die Herstellung und stellt nur eine näherungsweise Abbildung der Therapiekosten dar. In dieser Darstellung unberücksichtigt sind beispielsweise die Abschläge auf den Apothekeneinkaufspreis des Wirkstoffes, die Abrechnung der Verwürfe, die Berechnung der Applikationsgefäße und Trägerlösungen nach den Regularien der Anlage 3 der Hilfstaxe.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 23. März 2021 die zweckmäßige Vergleichstherapie festgelegt.

Am 14. Februar 2022 hat der pharmazeutische Unternehmer gemäß 5. Kapitel § 8 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 VerfO fristgerecht ein Dossier zur Nutzenbewertung von Sotorasib beim G-BA eingereicht.

Der G-BA hat das IQWiG mit Schreiben vom 15. Februar 2022 in Verbindung mit dem Beschluss des G-BA vom 1. August 2011 über die Beauftragung des IQWiG hinsichtlich der Bewertung des Nutzens von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen gemäß § 35a SGB V mit der Bewertung des Dossiers zum Wirkstoff Sotorasib beauftragt.

Die Dossierbewertung des IQWiG wurde dem G-BA am 12. Mai 2022 übermittelt und mit der Veröffentlichung am 16. Mai 2022 auf den Internetseiten des G-BA das schriftliche Stellungnahmeverfahren eingeleitet. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen war der 7. Juni 2022.

Die mündliche Anhörung fand am 27. Juni 2022 statt.

Zur Vorbereitung einer Beschlussempfehlung hat der Unterausschuss Arzneimittel eine Arbeitsgruppe (AG § 35a) beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, der vom GKV-Spitzenverband benannten Mitglieder sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt. Darüber hinaus nehmen auch Vertreter(innen) des IQWiG an den Sitzungen teil.

Die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie der mündlichen Anhörung wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 26. Juli 2022 beraten und die Beschlussvorlage konsentiert.

Das Plenum hat in seiner Sitzung am 4. August 2022 die Änderung der Arzneimittel-Richtlinie beschlossen.

Zeitlicher Beratungsverlauf

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Unterausschuss Arzneimittel	23. März 2021	Bestimmung der zweckmäßigen Vergleichstherapie
AG § 35a	22. Juni 2022	Information über eingegangene Stellungnahmen, Vorbereitung der mündlichen Anhörung
Unterausschuss Arzneimittel	27. Juni 2022	Durchführung der mündlichen Anhörung
AG § 35a	5. Juli 2022 19. Juli 2022	Beratung über die Dossierbewertung des IQWiG, Auswertung des Stellungnahmeverfahrens
Unterausschuss Arzneimittel	26. Juli 2022	Abschließende Beratung der Beschlussvorlage
Plenum	4. August 2022	Beschlussfassung über die Änderung der Anlage XII AM-RL

Berlin, den 4. August 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken